

Schutz der strukturell unterlegenen Beschäftigten

Das Bundesverfassungsgericht [hat das Bundesarbeitsgericht abgewatscht](#). Das kommt nicht so oft vor.

Verbot mehrfacher sachgrundloser Befristung im Grundsatz verfassungsgemäß – Auslegung darf klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht übergehen.

Das „Deutsch“ von Juristen ist bekanntlich unverständlich und schlecht, deshalb hier in anderer Form, was gemeint ist:

Das [Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge](#) (TzBfG) regelt (In Paragraf 14), wie oft ein Kapitalist mit einem Arbeiter einen Arbeitsvertrag abschließen darf, der befristet ist und ohne dass ein besonderer („sachgrundlos“ ist geschwurbelter Juristen-Jargon) Grund vorliegt (die Gründe werden in dem [Paragrafen](#) genannt). Nur *ein Mal!*

Warum? ...die Verhinderung von Kettenbefristungen und die Sicherung der unbefristeten Dauerbeschäftigung als Regelbeschäftigungsform trägt der Pflicht des Staates zum Schutz der strukturell unterlegenen Beschäftigten im Arbeitsverhältnis und auch dem Sozialstaatsprinzip Rechnung.

Das Bundesarbeitsgericht hatte das anders gesehen und eine *wiederholte sachgrundlose Befristung zwischen denselben Vertragsparteien immer dann gestattet, wenn zwischen den Arbeitsverhältnissen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren liegt.*

Das Bundesverfassungsgericht ist bekanntlich äusserst höflich und würde keinesfalls in Richtung Bundesarbeitsgericht rufen: „Ist doch Blödsinn, was ihr entschieden habt!“ Man formuliert: Ihr „überschreitet die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung.“ Har har.

Ich bin gespannt, welche Konsequenzen das Urteil für das Sicherheitsgewerbe [zum Beispiel in Berlin](#) hat.